

ORIGINAL

A N T R A G

No. 438 /A
Präs.: 3 0. NOV. 1992

der Abgeordneten Hums, Mag. Kukacka
und Genossen

zu einem Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 und das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephonegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 und das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephonegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. Art. 54 lautet:

"Artikel 54. Der Nationalrat wirkt an der Festsetzung von Post- und Fernmeldegebühren, von Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Personen, die in Betrieben des Bundes ständig beschäftigt sind, mit. Diese Mitwirkung wird durch Bundesverfassungsgesetz geregelt."

2. Art. 151 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Artikel 54 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. .../1992 tritt mit 1. Jänner in Kraft."

Artikel II

Das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 539/1977, wird wie folgt geändert:

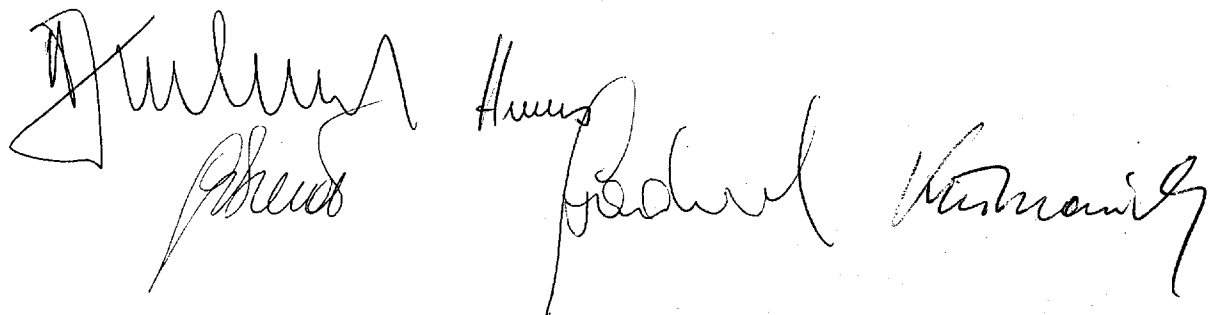
1. In § 23 entfällt das Wort "Eisenbahntarifen,".
2. § 43 wird folgender Abs. 3 angefügt:
"(3) § 23 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. .../1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

Artikel III

Das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, StGBI. Nr. 180/1920, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel entfällt das Wort "Eisenbahntarifen,".
2. § 1 lit. a wird aufgehoben.
3. § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:
"(3) Das Wort "Eisenbahntarifen," im Titel sowie § 1 lit. a treten mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft."

In formeller Hinsicht wird beantragt, den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.



Erläuterungen:

Gemäß der Richtlinie des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft (91/440/EWG) müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die Eisenbahnunternehmen den Status eines unabhängigen Betreibers erhalten und sich infolgedessen eigenwirtschaftlich nach Maßgabe der Erfordernisse des Marktes verhalten können.

Bereits im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien findet sich nachstehender Passus: "Unter Beachtung des Unternehmensgegenstandes der Österreichischen Bundesbahnen, insbesondere hinsichtlich der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen und der gesetzlichen Pflichten des Eisenbahnunternehmens (Betriebspflicht, Beförderungspflicht), soll ausgehend von bewährten Elementen des GesmbH-Gesetzes ein Unternehmen herbeigeführt werden, in dem der Vorstand und das Aufsichtsorgan soweit als möglich eigenverantwortlich sind, insbesondere im Bereich der Tarife, der Finanzen, des Personals und des Beschaffungswesens."

Darauf aufbauend sieht das Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen (Bundesbahngesetz 1992) vor, ein Unternehmen herbeizuführen, in dem ein Vorstand und ein Aufsichtsorgan eigenverantwortlich agieren. Dies ist allerdings nur erreichbar, wenn der Nationalrat auf das ihm zukommende Recht der Festlegung von Eisenbahntarifen sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen verzichtet, wofür mit diesem Antrag die nötigen verfassungsrechtlichen Änderungen vorgenommen werden sollen.

Die Änderung des Artikel 54 B-VG im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Festsetzung von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen (nunmehr "von Bezügen der in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Personen, die in Betrieben des Bundes ständig beschäftigt sind") geht auf eine Anregung des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zurück und bewirkt keine Änderung der Rechtslage, sondern soll lediglich der Klarstellung dienen, daß von dieser Mitwirkung nur Betriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit erfaßt sind.